

Hinweise zur Umsetzung der §§ 3 Abs. 4, 7 und 8 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 01.12.2010

I. Vorbemerkung

Der Sächsische Landtag hat am 01.12.2010 das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen beschlossen. Nach der Veröffentlichung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt am 20.12.2010 trat das Gesetz am 01.01.2011 in Kraft und ersetzte das zum 31.12.2010 außer Kraft getretene Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen vom 16. März 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. August 2008.

Wie aus der anliegenden Gegenüberstellung der Gesetze ersichtlich, haben sich insbesondere in den Bereichen „Öffnungszeiten“ (§ 3 SächsLadÖffG), „Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen“ (§ 7 SächsLadÖffG) sowie im Bereich der „Sonntagsöffnung“ (§ 8 SächsLadÖffG) wesentliche Änderungen ergeben.

Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt mit Ausnahme des § 10 SächsLadÖffG der Gemeinde. Die Aufsicht über § 10 SächsLadÖffG nimmt die Landesdirektion Dresden wahr. Die Regelungen in § 10 SächsLadÖffG „Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen und Aufsicht“ wurden weitestgehend durch einen Verweis auf die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes ersetzt.

Nachfolgend werden den Inhabern von Verkaufsstellen, Einzelhandelsunternehmen, Gewerbetreibenden, Verbänden, Gewerbevereinen und Gemeinden Hinweise zum Umgang mit den durch Gesetz vom 01.12.2010 geänderten Bestimmungen der §§ 3 Abs. 4, 7 Abs. 1 und sowie 8 SächsLadÖffG gegeben.

II. Öffnungszeiten zur Durchführung von Einkaufsveranstaltungen - § 3 Abs. 4 SächsLadÖffG

1. Gesetzeswortlaut

Abweichend von Absatz 2 können Verkaufsstellen zur Durchführung von Einkaufsveranstaltungen an bis zu 5 Werktagen im Jahr bis spätestens 6 Uhr des folgenden Tages geöffnet sein, an Sonnabenden und an Werktagen vor Feiertagen jedoch nur bis spätestens 24 Uhr. Die Tage und der Zeitraum werden von den Verkaufsstelleninhabern festgelegt und sind der Gemeinde spätestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen. Widerspricht die Gemeinde nicht spätestens 2 Wochen nach dem Eingang der Anzeige, so darf die Veranstaltung durchgeführt werden. Satz 1 findet keine Anwendung auf Gründonnerstag, Ostersonnabend, den Tag vor Christi Himmelfahrt, Pfingstsonnabend, den 30. Oktober, den Tag vor Buß- und Betttag sowie auf Silvester.“

2. Erläuterung

a.) Anzahl der Öffnungen / Öffnungszeiten / Anlass

Die Vorschrift ermöglicht jedem Verkaufsstelleninhaber die Ladenöffnung an 5 Werktagen im Jahr zur Durchführung von Einkaufsveranstaltungen bis spätestens 6.00 Uhr des Folgetages, an Sonnabenden und an Werktagen vor Feiertagen jedoch nur bis spätestens 24.00 Uhr.

Einkaufsveranstaltungen im Sinne der Regelung sind Verkaufsveranstaltungen, die sich von einer gewöhnlichen Ladenöffnung abheben und unter einem bestimmten Motto stehen respektive mit einem Event verbunden sind (z.B. „Modenacht“).

b.) Ausnahmen

Ausgenommen von der Öffnungsmöglichkeit sind

- der Gründonnerstag,
- der Ostersonnabend,
- der Tag vor Christi Himmelfahrt,
- der Pfingstsonnabend,
- der 30. Oktober,
- der Tag vor dem Buß- und Betttag sowie
- der Silvestertag.

c.) Verfahrensweise

Die Öffnungstage und der Zeitraum werden von den Verkaufsstelleninhabern selbst festgelegt. Erforderlich ist jeweils eine formlose Anzeige des Inhabers der Verkaufsstelle gegenüber der Gemeinde bis spätestens 4 Wochen vor der geplanten Öffnung - wobei hierbei das Eingangsdatum der Anzeige bei der Gemeinde maßgebend ist (Anzeige mit Erlaubnisvorbehalt). Die Anzeige kann auch in Form einer Sammelanzeige durch einen Gewerbeverein oder ein Centermanagement erfolgen. Für diesen Fall muss sich jedoch aus der Anzeige deutlich erschließen, welche Verkaufsstelleninhaber an der verlängerten Ladenöffnung teilnehmen.

Die Anzeige hat das geplante Datum und den Zeitraum der Sonderöffnung zu benennen. Widerspricht die Gemeinde sodann nicht spätestens 2 Wochen nach dem Eingang der Anzeige - wobei diesbezüglich wiederum das Datum des Zugangs des Widerspruchs beim Verkaufsstelleninhaber zugrunde zu legen ist - darf die Sonderöffnung durchgeführt werden. Es bedarf zur Genehmigung keines gesonderten Verwaltungsaktes.

d.) Widerspruchsgründe

Die Gemeinde hat der Anzeige des Verkaufsstelleninhabers in Form eines Verwaltungsaktes nach § 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) zu widersprechen, wenn

- zum Zeitpunkt der Anzeige bereits 5 Sonderöffnungen durchgeführt wurden,
- der begrenzte Zeitraum der Sonderöffnung an Sonnabenden und an Werktagen vor Feiertagen nach 24.00 Uhr und/oder
- die ausgenommenen Feiertage für eine Sonderöffnung angezeigt werden.

Die Gemeinde kann der Anzeige des Verkaufsstelleninhabers in der dargestellten Form widersprechen, wenn

- der vorgesehene Anzeigezeitraum von spätestens 4 Wochen vor der geplanten Öffnung nicht eingehalten, sondern unterschritten wird.

Der Widerspruch der Gemeinde sollte eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung beinhalten.

e.) Rechtsschutz

Gegen den Widerspruch der Gemeinde kann seitens des Verkaufsstelleninhabers Widerspruch gemäß § 68 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden. Der Widerspruch entfaltet aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Gemeinde hat wegen besonderen öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes ausdrücklich angeordnet (Vollziehungsanordnung – VzA).

e.) Ordnungswidrigkeiten

aa) Allgemeines

§ 11 SächsLadÖffG legt die Sachverhalte fest, bei denen Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Erfüllung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes führen. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 15.000,- EUR geahndet werden.

Grundsätzlich handelt derjenige ordnungswidrig, der als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Bestimmung der §§ 3 bis 8 ff. SächsLadÖffG Verkaufsstellen öffnet, Waren gewerblich anbietet oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet. Auch das Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen („fliegende Händler“) ist hiervon erfasst.

bb) Spezielle Ordnungswidrigkeitstatbestände mit Bezug auf § 3 Abs. 4 SächsLadÖffG

Ordnungswidrig handelt, wer dem o.g. Personenkreis angehört und entgegen § 3 Abs. 4 SächsLadÖffG die rechtzeitige Anzeige bei der Behörde unterlässt oder entgegen der Anzeige die Verkaufsstelle öffnet. Wer trotz eines Widerspruchs der Gemeinde gegen die erfolgte Anzeige die Verkaufsstelle öffnet, handelt ebenfalls ordnungswidrig.

III. Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen - § 7 SächsLadÖffG

1. Gesetzeswortlaut

- (1) *An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, abweichend von § 3 Abs. 2 zum Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen in der Zeit von 7 bis 18 Uhr für die Dauer von insgesamt 6, auch aufteilbaren Stunden geöffnet sein. Dabei sollen die Hauptgottesdienstzeiten berücksichtigt werden. Am Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, Reformationsfest sowie am 1. und 2. Weihnachtstag müssen die Verkaufsstellen geschlossen bleiben.*
- (2) *An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen*
1. in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten,
2. in kirchlich anerkannten Wallfahrtsorten,
3. in einzeln zu bestimmenden Ausflugsorten,
die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, abweichend von § 3 Abs. 2 zum Verkauf von Reisebedarf, Sportartikeln, Badegegenständen, Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, in der Zeit von 11 bis 20 Uhr für die Dauer von 8 Stunden geöffnet sein.
- (3) (...)
- (4) *Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen*
1. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten,
3. Verkaufsstellen nach Absatz 1
während höchstens 3 Stunden von 7 Uhr bis 14 Uhr geöffnet sein.
- (5) *Der Inhaber hat an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.*

2. Erläuterung

- a.) Öffnungsmöglichkeit nach § 7 Abs. 1 SächsLadÖffG

Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der im § 7 Abs. 1 SächsLadÖffG aufgeführten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr für insgesamt 6 Stunden öffnen. Diese sechs Stunden können zusammenhängend oder aufgeteilt genutzt werden. In jedem Fall sind jedoch die örtlichen Hauptgottesdienstzeiten zu berücksichtigen und die im Gesetz aufgeführten und ausgeschlossenen Feiertage (Karfreitag,

Ostermontag, Pfingstmontag, Reformationsfest, 1. und 2. Weihnachtstag) zu beachten. An diesen sogenannten Hochfeiertagen ist eine Sonntagsöffnung generell nicht gestattet.

Der Warenkorb ist abschließend definiert und nicht erweiterbar. Verkauft werden dürfen ausschließlich

- Zeitungen und Zeitschriften,
- Blumen
(Blumen sind alle blütenbildenden Pflanzen insbesondere Schnittblumen, Gestecke, Gebinde, Topfblumen, Zierpflanzen, Kränze, Balkonblumen, soweit sie geeignet sind, Gastgeber als sonntägliches Geschenk überreicht zu werden),
- Bäcker- und Konditoreiwaren,
- frische Milch- und Milcherzeugnisse.

In Verkaufsstellen, in denen auch Waren angeboten werden, die nicht vom Gesetzeskatalog erfasst werden, die definierten Waren jedoch zumindest in erheblichem und überwiegenden Umfang geführt werden, muss der Verkaufsstelleninhaber dafür Sorge tragen, dass alle weiteren Waren abgedeckt werden oder der Kunde deutlich darauf hingewiesen wird, dass die nicht im Katalog enthaltenen Waren am Sonntag nicht zum Verkauf stehen.

Der Verkaufsstelleninhaber selbst legt im Zeitfenster von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Öffnungszeiten fest, es bedarf keiner Rechtsverordnung und keines gesonderten Verwaltungsaktes. Allerdings hat nach § 7 Abs. 5 SächsLadÖffG der Verkaufsstelleninhaber an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen. Mit dieser Hinweispflicht soll sowohl eine umfängliche Information der Kunden sichergestellt, als auch eine ordnungsgemäße Aufsicht durch die zuständige Überwachungsbehörde gewährleistet werden.

b.) Öffnungsmöglichkeiten in Orten nach § 7 Abs. 2 SächsLadÖffG

Verkaufsstellen in

- staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten,
(Das Sächsische Gesetz über die staatliche Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten im Freistaat Sachsen in der jeweils aktuellen Fassung regelt im Einzelnen, welche Orte als Kurorte und Erholungsorte anerkannt wurden. In der Regel werden diese Orte zweimal jährlich durch Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr veröffentlicht. Gegenwärtig ist dies die Bekanntmachung des SMWA über die Änderung der Liste der Kur- und Erholungsorte im Freistaat Sachsen gem. § 3 Abs. 5 SächsKurG vom 06.12.2010)

- kirchlich anerkannten Wallfahrtsorten,
(Kirchlich anerkannte Wallfahrtsorte sind gegenwärtig die Gemeinden Wechselburg und Rosenthal)
- einzeln zu bestimmenden Ausflugsorten
(Die Verfahrensregelung für die einzeln zu bestimmenden Ausflugsorte findet sich in § 7 Abs. 3 SächsLadÖffG. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen vom 01.12.2010 bestehenden respektive anerkannten Ausflugsorte sind in der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 03.12.2010 abschließend aufgelistet.),

die eine oder mehrere der im Gesetz abschließend aufgeführten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr für die Dauer von insgesamt 8 Stunden öffnen.

Diese 8 Stunden können wiederum zusammenhängend oder aufgeteilt genutzt werden. Die örtlichen Hauptgottesdienstzeiten sind jedoch zu berücksichtigen.

Der Warenkorb ist abschließend definiert und nicht erweiterbar. Verkauft werden dürfen ausschließlich

- Reisebedarf
(Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind gem. § 2 Abs. 4 SächsLadÖffG Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Blumen, Reisetoylottenartikel, Bild- und Tonträger aller Art, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken, Geschenkartikel und Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten),
- Sportartikel,
- Badegegenstände
- Devotionalien
(Gegenstände, die als Ausdruck und zur Förderung der religiösen Andacht dienen),
- Waren, die für die in Bezug genommenen Orte kennzeichnend sind
(Waren, die auf einen bestimmten Ort hinweisen, einen spezifischen Bezug zu einem Ort haben oder für diesen Ort charakteristisch sind).

In Verkaufsstellen, in denen auch Waren angeboten werden, die nicht vom Gesetzeskatalog erfasst werden, die definierten Waren jedoch im erheblichen und überwiegenden Umfang geführt werden, muss der Verkaufsstelleninhaber auch in diesem Kontext dafür Sorge tragen, dass alle weiteren Waren abgedeckt werden oder der Kunde deutlich darauf hingewiesen wird, dass die nicht im Katalog enthaltenen Waren am Sonntag nicht zum Verkauf stehen.

Der Verkaufsstelleninhaber in den jeweiligen in Bezug genommenen Orten selbst legt die Öffnungszeiten fest, es bedarf keiner Rechtsverordnung und keines gesonderten Verwaltungsaktes.

Allerdings hat nach § 7 Abs. 5 SächsLadÖffG der Verkaufsstelleninhaber wiederum an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen. Mit dieser Hinweispflicht soll sowohl eine umfängliche Information der Kunden sichergestellt, als auch eine ordnungsgemäße Aufsicht durch die zuständige Überwachungsbehörde gewährleistet werden.

c.) Öffnungsmöglichkeiten nach § 7 Abs. 4 SächsLadÖffG

...

d.) Ordnungswidrigkeitstatbestände mit Bezug auf § 7 SächsLadÖffG

Ordnungswidrig handelt derjenige, der als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Bestimmung des § 7 Abs. 1, 2 und 4 SächsLadÖffG Verkaufsstellen öffnet, Waren gewerblich anbietet oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.

Wer entgegen der Informationsverpflichtung nach § 7 Abs. 5 SächsLadÖffG nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise auf die jeweiligen Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinweist, handelt ebenfalls ordnungswidrig.

IV. Verkaufsoffene Sonntage - § 8 SächsLadÖffG

1. Sonntagsöffnung nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG

a) Gesetzeswortlaut § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG

Die Gemeinden werden ermächtigt, abweichend von § 3 Abs. 2, die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr durch Rechtsverordnung zu gestatten. Einem verkaufsoffenen Sonntag nach Satz 1 kann maximal ein weiterer verkaufsoffener Sonntag unmittelbar folgen. Werden zwei aufeinanderfolgende Sonntage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben, ist die Öffnung von Verkaufsstellen an den diesen Sonntagen vorangehenden und nachfolgenden zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen unzulässig. Die Freigabe kann auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist diese Möglichkeit der Sonntagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht.

b) Erläuterung

aa.) Besonderer Anlass für die Sonntagsöffnung

Nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG kann die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich bis zu 4 Sonntagen gestattet werden.

Es bedarf nach dem Gesetz somit jedwede Sonntagsöffnung zunächst eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden hinreichend gewichtigen Sachgrundes der für die Öffentlichkeit erkennen lässt, dass die Sonntagsöffnung die Ausnahme bildet. Eine materiell voraussetzungslose Freigabe einer Sonntagsöffnung ist damit nicht möglich.

Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich (BVerfG, Urteil vom 01.12.2009, Az. 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07). Der der Sonntagsöffnung zu Grunde liegende Anlass muss damit im hinreichenden, den Ausnahmen von der Arbeitsruhe rechtfertigenden öffentlichen Interesse liegen und ein Schutzgut berühren, das ebenso wie der Sonntagsschutz Verfassungsrang genießt. Diesbezüglich sind Schutzgüter wie insbesondere Familie, Kunst und Kultur sowie die Vereinigungsfreiheit in den seitens des Ordnungsgebers zwingend anzustellenden Abwägungsprozess einzubeziehen. Im Rahmen der Prüfung der Anlässe und Abwägung der Schutzgüter ist jedoch auch eine geänderte soziale Wirklichkeit, insbesondere Änderungen im Freizeitverhalten, zu berücksichtigen.

Gleichzeitig muss jedoch beachtet werden, dass das Bundesverfassungsgericht im reinen wirtschaftlichen Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und im alltäglichen Erwerbsinteresse („Shopping-Interessen“) potentieller Käufer keinen ausreichenden Sachgrund für eine Ladenöffnung an Sonntagen sieht (BVerfG a.a.O.). Vielmehr müssen Anlässe vorliegen, die selbst – losgelöst von einer Ladenöffnung – beachtliche Besucherströme auslösen.

Ereignisse, die einen besonderen Anlass für eine Sonntagsöffnung darstellen, können somit insbesondere

- kulturelle Veranstaltungen einer Gemeinde wie zum Beispiel Stadtfeste, Volksfeste, Heimatfeste, Schützenfeste, Marktfeste, Erntedankfeste,
 - Jahrmärkte,
 - Sportveranstaltungen,
 - Ausstellungen mit überörtlicher Bedeutung,
 - traditionelle jahreszeitliche Feste (Frühlingsfest, Herbstfest, Weinfest),
 - Festivitäten im Zusammenhang mit nationalen Gedenktagen,
 - Ereignisse, die auf eine besondere touristische Bedeutung abheben,
 - Weihnachtsmärkte, die im Hinblick auf die Urbanität und Touristenströme eine besondere Bedeutung für die jeweilige Kommune haben
- sein.

Darüber hinaus können besondere Versorgungs- und Bedarfsdeckungsinteressen berücksichtigt werden, die sich zum Beispiel aus Anlass großer Märkte, Messen, aus Anlass von Konzerten, Festivals und anderer Großveranstaltungen einstellen.

bb.) Rhythmisierung

Einem verkaufsoffenen Sonntag kann nach dem Gesetzeswortlaut maximal ein weiterer verkaufsoffener Sonntag unmittelbar folgen. Werden zwei aufeinanderfolgende Sonntage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben, ist die Öffnung an den diesen Sonntagen vorangehenden und nachfolgenden zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen unzulässig.

Das Bundesverfassungsgericht führt zur Rhythmisierung und Aufeinanderfolge der Sonntagsöffnungen grundsätzlich aus, dass die Anforderungen an den der Sonntagsöffnung zugrunde liegenden Sachgrund bei einer flächendeckenden und den gesamten Einzelhandel betreffenden Freigabe über mehrere Sonntage in Folge steigen und rechtfertigende Gründe von besonderem Gewicht vorliegen müssen (BVerfG a.a.O.). Insofern ist erkennbar, dass für den Fall der unmittelbaren Aufeinanderfolge von Sonntagsöffnungen Gründe gegeben sein müssen, die in ihrem Stellenwert über die Bedeutung der Sonntagsöffnung an einem einzigen Sonntag hinausgehen.

Zudem muss ein zwingender Grund für die Zusammenlegung der verkaufsoffenen Sonntage an zwei aufeinander folgenden Sonntagen gegeben sein.

Die Freigabe von vier aufeinander folgenden Sonntagen wird dem Grundgedanken der Rhythmisierung nicht gerecht und ist ausgeschlossen.

Auf Grund der klaren verfassungsrechtlichen Vorgaben wird daher empfohlen, dass zwischen zwei Sonntagen grundsätzlich ein Sonntag der Ruhe liegt. Andernfalls bedarf es nicht lediglich eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes, sondern erkennbarer rechtfertigender Gründe von besonderem Gewicht.

cc.) Beschränkung auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige

Die Freigabe kann auf das gesamte Gemeindegebiet bezogen aber auch nur auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist jedoch gleichzeitig die Möglichkeit der Sonntagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet „verbraucht“. Dies hat zur Folge, dass keine gesonderte Vergabe der vier verkaufsoffenen Sonntage für einzelne Ortsteile erfolgen darf. In einem Gemeindegebiet können somit an maximal 4 Sonntagen im Kalenderjahr Sonntagsöffnungen nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG stattfinden.

dd.) Zeitrahmen und Rechtsverordnung

Die jeweilige Sonntagsöffnung darf ausschließlich in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr stattfinden. Die Dauer der Ladenöffnung im vorgegebenen Zeitrahmen kann jedoch individuell gestaltet werden.

Die Bestimmung der Sonntagsöffnung erfolgt durch Rechtsverordnung, d.h. durch einen förmlichen Rechtssetzungsakt. Die Rechtsverordnung muss das Datum der Sonntagsöffnung, den Zeitrahmen und den der Öffnung zu Grunde liegenden Anlass benennen und beschreiben.

2. Sonntagsöffnung nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG

a.) Gesetzeswortlaut § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG

Über Absatz 1 hinaus werden die Gemeinden ermächtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, an einem weiteren Sonntag je Kalenderjahr zwischen 12 und 18 Uhr zu gestatten, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Die Gestattung erfolgt durch Rechtsverordnung, in der das von dem Ereignis betroffene Gebiet zu bezeichnen ist; damit ist die Möglichkeit dieser Sonntagsöffnung für das betroffene Gebiet verbraucht. Die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse ist innerhalb einer Gemeinde nur an bis zu acht Sonntagen je Kalenderjahr zulässig.

b.) Erläuterung

Losgelöst von den gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG durch Rechtsverordnung zu gestattenden Sonntagsöffnungen besteht gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG die Möglichkeit, eine weitere Sonntagsöffnung freizugeben.

aa.) Besonderes Ereignis / Betroffenheit der Verkaufsstelle vom Ereignis

Der Sonntagsöffnung nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG muss ein besonderes regionales Ereignis und ein spezifischer örtlicher Bedarf zu Grunde liegen.

Der Gesetzgeber nimmt insofern exemplarisch auf

- traditionelle Straßenfeste,
- Weihnachtsmärkte,
- örtlich bedeutende Jubiläen

Bezug. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine örtliche Begrenzung eine geringer prägende Wirkung auf den öffentlichen Charakter eines Tages hat. Insofern kann im Rahmen des § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG auch ein im Vergleich zu § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG eingeschränktes Gewicht des der Sonntagsöffnung zugrunde liegenden Anlasses angenommen werden, da jeweils nur konkrete Verkaufsstellen respektive ein begrenzter örtlicher Bereich in Bezug genommen wird.

Der Katalog ist jedoch nicht abschließend. Ereignisse, die eine vergleichbare Wertung erfahren, örtliche Besonderheiten darstellen und jeweils einen örtlichen Bezug aufweisen, können ebenfalls Grundlage der Sonntagsöffnung nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG sein. Auch Veranstaltungen zur Pflege, Bewahrung und Förderung regionaler Traditionen können zur Begründung einer Sonntagsöffnung herangezogen werden.

Die Verkaufsstellen, die von der Freigabe partizipieren sollen, müssen von dem Ereignis betroffen sein, d.h. einen räumlichen Bezug zu dem Ereignis aufweisen. Hierbei genügt auch eine mittelbare Betroffenheit. Allein ein thematischer respektive inhaltlicher Bezug zum Ereignis genügt den Anforderungen jedoch nicht.

bb) Kombination, Verbrauch

Eine Verknüpfung aus den gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG möglichen Sonntagsöffnungen und der Sonntagsöffnung aus § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG ist nach dem Gesetzeswortlaut grundsätzlich möglich, wobei bei einer Aufeinanderfolge von Sonntagsöffnungen zwingend die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zu beachten sind (BVerfGE a.a.O.). Somit sind für diesen Fall gesteigerte Anforderungen an die Begründungspflicht zu stellen – es müssen rechtfertigende Gründe von besonderem Gewicht vorliegen.

Für die Ladengeschäfte, die sich an der Sonntagsöffnung beteiligen, ist die Möglichkeit der Sonntagsöffnung nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG verbraucht. Hierbei ist auf eine genaue Gebietsabgrenzung zu achten, um zu vermeiden, dass es zu Überschneidungen und somit zu mehrfachen auf § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG gestützten Ladenöffnungen kommt. Für jedes Ladengeschäft ist maximal eine Ladenöffnung pro Kalenderjahr möglich.

cc) Beschränkung auf 8 Sonntage im Gemeindegebiet

Im gesamten Gemeindegebiet dürfen auf § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG gestützte Sonntagsöffnungen an maximal 8 Sonntagen im Kalenderjahr stattfinden.

dd) Zeitrahmen und Rechtsverordnung

Die Sonntagsöffnung kann ausschließlich in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr stattfinden. Die Dauer der Ladenöffnung im vorgegebenen Zeitrahmen kann wiederum individuell gestaltet werden.

Die Festlegung der Sonntagsöffnung erfolgt durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung muss das Datum der Sonntagsöffnung, den Zeitrahmen, den der Öffnung zu Grunde liegenden Anlass benennen und beschreiben sowie das Gebiet, das von dem Ereignis betroffen ist, konkret definieren. Der Adressat der Rechtsverordnung muss im Einzelnen erkennen können, welche Ladengeschäfte sich an der Öffnungsmöglichkeit beteiligen können.

3. Ausgeschlossene Feiertage nach § 8 Abs. 3 SächsLadÖffG

a.) Gesetzeswortlaut § 8 Abs. 3 SächsLadÖffG

Der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag und der Totensonntag sind von der Freigabe nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Gleiches gilt für Sonntage, auf die der 24. Dezember oder ein gesetzlicher Feiertag nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338, 340), in der jeweils geltenden Fassung, fällt.

b.) Erläuterung

Die im Gesetz definierten Sonntage dürfen weder nach § 8 Abs. 1 noch § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG freigegeben werden. Darüber hinaus sind die Feiertage, die im Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) definiert sind und auf einen Sonntag fallen, keiner Freigabe zugänglich.

Feiertage nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sind der

- Neujahrstag,
- Tag der Arbeit (1. Mai),
- Fronleichnam,
- Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
- 1. Weihnachtsfeiertag,
- 2. Weihnachtsfeiertag

4. Ordnungswidrigkeitstatbestände mit Bezug auf § 8 SächsLadÖffG

Ordnungswidrig handelt derjenige, der als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Verordnung der Gemeinde nach § 8 Abs. 1 oder § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet. Hierzu zählt insbesondere auch die Öffnung von Verkaufsstellen außerhalb eines durch gemeindliche Verordnung festgelegten Ortsteils, betroffenen Gebiets oder Handelszweigs.